

zwar das Amt, das ein *Vicarius temporarius* entweder einer incorporirten oder einer Filialkirche verwaltet, ein *beneficium manuale*, aber da ihm das Merkmal der Ständigkeit fehlt, so wird es nur uneigentlich ein *Beneficium* genannt; dieses hat aber ein *vicarius perpetuus* (c. 27 de rescript.; c. 3 de Offic. vicar.; c. un. eod. in Clem.). Ebenso wenig bildet der Lebensunterhalt, den die Ordensleute aus dem Vermögen ihres Klosters beziehen, ein *Beneficium*.

Weil nun *Beneficium* im weitern Sinne das Kirchenamt und dessen Einkommen bedeutet, so umfaßt sein Inhalt einmal Amtsrechte und Amtspflichten (*spiritualia*), sodann Rechte auf das Einkommen (*temporalia*). Die ersteren Rechte sind das Bestimmende; daraus ergeben sich als Konsequenzen die folgenden Sätze. Es besteht kein *Beneficium* ohne ein Kirchenamt (das freilich ausnahmsweise beim *beneficium simplex* auf die bloße Verpflichtung zum *Breviergebet* reducirt ist); wohl aber kann letzteres ohne das erstere bestehen, obwohl die Regel gilt, daß der Bischof kein neues Amt errichten solle, wenn nicht eine feste, genügende *Dotation* für dasselbe ermittelt ist. Eine Folge dieses Grundsatzes ist, daß die *Pfründe*, wie das Amt, nur lebenslang verliehen werden kann. Weil das Kirchenamt das bestimmende und hauptsächlichste Moment, das *Beneficium* aber das beiläufige und folgeweise ist, so wird das Wesen eines *Beneficiums* vom Amt, nicht vom Einkommen bestimmt; daher gehen auch die rechtlichen Eintheilungen der *Beneficien* in *beneficia majora* und *minora*, in *duplicia* und *simplicia*, in *residentialia* und *non residentialia*, *compatibilia* und *incompatibilia* u. s. w. eigentlich auf die Ämter und nicht auf die *Pfründen*. Daraus folgt endlich, daß derjenige, welcher das Amt und die damit verbundenen Rechte verleiht, nicht aber der, welcher die Einkünfte gibt, der Verleiher des *Beneficiums* ist. (Es handelt sich hier nur um das *Beneficium* im engern Sinne, da die Bestimmungen, welche den weitern Begriff betreffen, unter den Art. Kirchenamt fallen.) Die Errichtung eines *Beneficiums* (*fundatio beneficii*) im engern Sinne ist diejenige Rechtshandlung, durch welche mit einem neuerrichteten Kirchenamt ein dauerndes und hinreichendes Einkommen als feste *Dotation* von der zuständigen Kirchengewalt verbunden wird. Die *Dotation* kann die Kirche selbst, oder ein Privater, oder die Staatsregierung freiwillig oder in Folge einer besondern rechtlichen Verbindlichkeit oder zuletzt in Gemäßheit ihrer allgemeinen Pflicht zum Schutze und zur Förderung der Religion liefern. Einer freiwilligen *Fundatio* darf der Stifter alle Bedingungen beifügen, welche nicht den Kirchengesetzen oder der Natur des *Beneficiums* widerstreiten. Die Erwerbung einer *Pfründe* fällt mit der Erwerbung des Kirchenamtes zusammen. Der *Pfründner* hat seit dem Zeitpunkt, an welchem er die Verleihung des Amtes angenommen, das Recht auf den vollen

Genuß der mit jenem verbundenen Einkünfte. Das Wesen dieses Genußes wurde, da die *Dotation* meist in liegenden Gründen besteht, in der Lehre bald nach der Analogie des Lehens, bald nach der des Nießbrauchs, bald nach der der Emphyteuse aufgefaßt. Richtiger ist es, dieses Recht nach der Art der verschiedenen Einkünfte, welche die *Dotation* bilden, zu specificiren und die einzelnen Rechte nach ihrem besondern Wesen aufzufassen. Sie sind bald dingliche Rechte, bald Forderungsrechte. An den Grundstücken besteht ein sehr ausgebreitetes Benutzungsrecht, das zwischen dem Nießbrauch des römischen Rechts und dem Recht des Vasallen am Lehengut steht. Der *Pfründner* kann daher die Güter selbst bestellen oder sie an Andere verleihen oder verpachten, ebenso die *Pfründegebäude* vermieten. Allein da der *Pfründnegenuß* auf die Zeit der Verwaltung des Kirchenamtes beschränkt ist, so darf ein solcher Pacht- oder Miethevertrag nie über die Dauer des Amtes, also nie zum Nachtheil des Nachfolgers geschlossen werden. Dieser ist daher den Vertrag aufzuheben befugt, selbst wenn derselbe auf bestimmte Jahre und sogar mit Vorausbezahlung des Pachtzinses geschlossen worden war; der Pächter kann sich wegen seiner Rechte aus dem Vertrage bloß an den Verpächter und dessen Erben halten (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 11 de ref.). Soll ein solcher Vertrag den Nachfolger binden, so muß er von der höhern Kirchenbehörde genehmigt sein. Aenderungen an der Oberfläche der Grundstücke darf der *Pfründner* vornehmen, wenn sie das Gut nicht verschlechtern (c. 5 X. de pecul. cler. 3, 25). Er muß die Güter in ordentlichem Anbau und die Gebäude im baulichen Stand erhalten, daher die laufenden Unterhaltskosten tragen, und er oder sein Erbe kann bezwungen auf Entschädigung verlangt werden. Ueber die Verbesserungen bestimmt das canonische Recht nichts; daher entscheidet hierüber das Recht der einzelnen Staaten, und hülfswise gelten die Bestimmungen des römischen Rechtes über die *impensae*. Größere und außerordentliche Reparaturen, die über die Zeit des *Pfründnegenußes* hinaus wirken, braucht der *Pfründner* nicht zu tragen. Da aber ihm nur das Recht des Nießbrauchs zusteht, so darf er von der Hauptsache nichts veräußern (c. 18. 21, C. XII, q. 2). Die vielen einzelnen hierbei sich darstellenden Rechtsverhältnisse werden meist noch durch besondere Gesetze der einzelnen Staaten näher bestimmt. Rücksichtlich der Zehnten hat der *Pfründner* überhaupt die Berechtigung, welche gegenüber den deutschen Reallasten besteht (s. d. Art. Zehnten). In Beziehung auf die Oblationen und Stolzgebühren hat der Pfarrer ein Forderungsrecht (s. d. Art. Oblationen und Stolzgebühren). Im Verbrauch der Einkünfte ist der *Pfründner* rechtlich frei; nur soll die Verwendungs eine notwendige sein, und die Überschüsse des *Pfründe-Einkommens* sollen nach der allgemeinen Bestimmung des Kirchengutes zu guten Werken verwendet werden (Matth. 10, 8;